

Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Am Baggersee“ in Donauwörth, Stadtteil Riedlingen

Vom 1. April 2011

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadt Donauwörth folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Donauwörth betreibt das im Stadtteil Riedlingen geschaffene Naherholungsgebiet „Am Baggersee“ als öffentliche Einrichtung. Es dient der Erholung der Bevölkerung.
- (2) Die Abmessungen dieser Freizeitanlage ergeben sich aus dem beigelegten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Recht auf Benutzung

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, das Naherholungsgebiet unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Im Übrigen unterliegt die Benutzung den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, dürfen die Gewässer nicht benutzen.
- (4) Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch des Naherholungsgebietes und im besonderen das Betreten der Gewässer nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren erlaubt.

§ 3 Bestandteile des Naherholungsgebietes

Das Naherholungsgebiet gliedert sich in Schwimmbereich, Spielbereich, Liegewiesen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Wochenendhausbereich und Parkplätze.

§ 4 Verhalten im Naherholungsgebiet

- (1) Das Naherholungsgebiet sowie dessen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Anlage müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Donauwörth in der jeweils gültigen Fassung gilt auch für das gesamte Naherholungsgebiet.

- (4) Folgende Tätigkeiten sind im Naherholungsgebiet untersagt:
- a. das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Geräten sowie das Radfahren und Reiten (ausgenommen auf Wegen, die für den entsprechenden Verkehr bzw. als Parkplätze freigegeben sind),
 - b. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 - c. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwägen sowie das Übernachten außerhalb des Wochenendhausbereiches,
 - d. die Errichtung von offenen Feuerstellen sowie das Grillen außerhalb der hierzu eingerichteten Plätze,
 - e. das Freilaufenlassen von Tieren im gesamten Bereich des Naherholungsgebietes sowie das Mitbringen auf die Liegewiese und das Schwimmenlassen in den Gewässern,
 - f. der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken (ausgenommen hiervon ist der Kioskbetreiber),
 - g. das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen, das Abhalten von Versammlungen sowie politische Betätigung,
 - h. das Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln und Ankündigungen oder das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln,
 - i. das Wegwerfen von Abfällen aller Art, insbesondere Speiseabfällen, Papier, Flaschen, Glas, Metall oder Kunststoffverpackungen anderswo als in den bereitgestellten Abfallbehältern,
 - j. Gruppenfeiern wie z. B. Schulabschlussfeiern,
 - k. Personen oder Gegenstände in den Seen zu waschen,
 - l. Rettungsstangen oder -ringe und dgl. missbräuchlich zu verwenden.
- (5) Nichtschwimmer dürfen nur die ausgewiesene Nichtschwimmerbucht benützen.

§ 5 Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Die Stadt Donauwörth kann auf Antrag im Einzelfall von den Beschränkungen des § 4 Ausnahmen zulassen, wenn das Naherholungsgebiet nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und die anderen Erholungssuchenden weder unzumutbar behindert noch gefährdet werden.
- (2) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 (z. B. Gruppenfeiern, Aufstellen von Zelten oder Wohnwägen) kann eine Kautionshöhe in angemessener Höhe festgesetzt werden.
- (4) Bei jeder Benutzung des Naherholungsgebietes im Rahmen von Gruppenfeiern ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu bestellen. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der von der Stadt zur Aufsicht bestellten Personen eingehalten werden.

§ 6 Aufbewahren von Kleidern und Wertsachen

- (1) Jedem Erholungssuchenden ist es freigestellt, die vorhandenen Umkleieräume zu benützen.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung der Bekleidung und der sonstigen Wertgegenstände hat jeder Erholungssuchende selbst Sorge zu tragen.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer das Naherholungsgebiet sowie dessen Bestandteile verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 8 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet, andere Besucher belästigt oder trotz Ermahnung Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Naherholungsgebiet eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Naherholungsgebietes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Betroffene von der künftigen Benutzung der Freizeitanlage ausgeschlossen werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus der Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 10 Benützungssperre

Das gesamte Naherholungsgebiet, einzelne Teile oder Einrichtungen desselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benützung der Anlagen und der Einrichtungen des Naherholungsgebietes, insbesondere der Wasserflächen, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Einrichtungen des Naherholungsgebietes zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten bzw. der zur Aufsicht bestellten Personen. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Erholungssuchenden durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Auf die im Badeseesee als Naturbad üblichen und typischen Gefahren hat sich der Erholungssuchende durch entsprechende gesteigerte eigene Vorsicht selbst einzustellen.
- (3) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Naherholungsgebietes und seiner Einrichtungen der Stadt Donauwörth oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden können, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen des

§ 2 (Recht auf Benützung),
§ 4 (Verhalten im Naherholungsgebiet),
§ 7 (Beseitigungspflicht),
§ 8 (Anordnungen),
§ 9 (Platzverweis und Anlagenverbot),
§ 10 (Benützungssperre)
dieser Satzung verstößt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Donauwörth beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. August 1976 außer Kraft.

Donauwörth, den 1. April 2011

Armin Neudert
Oberbürgermeister